

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Kantonen Zürich, vertreten
durch die Gesundheitsdirektion, und
Schaffhausen, vertreten durch den
Regierungsrat, betreffend Übernahme der
ethisch-medizinischen Begutachtungen
klinischer Versuche mit Heilmitteln und
anderer biomedizinischer Versuche am
Menschen**

vom 25. Juni / 2. Juli 2002

Art. 1

Die Vereinbarung gilt für klinische Versuche mit Heilmitteln am Menschen (im folgenden „klinische Versuche“) im Sinne der eidgenössischen Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln sowie für andere biomedizinische Versuche am Menschen.

Art. 2

Im Kanton Schaffhausen geplante klinische Versuche können vom Gesuchsteller unmittelbar der Kantonalen Ethikkommission Zürich (Adresse: Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich) zur ethisch-medizinischen Begutachtung eingereicht werden. Die Kantonale Ethikkommission Zürich führt die Begutachtung selbst durch oder delegiert sie gemäss dem „Reglement über die Kantonale Ethikkommission und die Unterkommissionen“ an eine der spezialisierten Unterkommissionen.

Art. 3

Die Vereinbarung beruht auf der Prognose, dass im Jahresdurchschnitt nicht wesentlich mehr als 15 klinische Versuche aus dem Kanton Schaffhausen durch die Kantonale Ethikkommission Zürich zu begutachten sind.

Amtsblatt 2002, S. 2018.

812.113 Vereinbarung ZH und SH betreffend Übernahme ethisch-medizinischen Begutachtungen

Art. 4

Die für die ethisch-medizinische Begutachtung zu entrichtende Gebühr bestimmt sich nach der im Kanton Zürich geltenden Gebührenordnung für klinische Versuche. Der jeweilige Betrag für die Begutachtung eines klinischen Versuches wird von der Kantonalen Ethikkommission Zürich dem Gesuchsteller direkt in Rechnung gestellt. Der Kanton Schaffhausen ist verpflichtet, im Falle der Nichtbezahlung durch den Gesuchsteller den geschuldeten Betrag der Kantonalen Ethikkommission Zürich zu überweisen; die Forderung an den Gesuchsteller wird in diesem Falle an den Kanton Schaffhausen abgetreten.

Art. 5

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen erhält kostenlos eine Kopie der Begutachtung der Kantonalen Ethikkommission Zürich.

Art. 6

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden.